

Kantonsratsbeschluss

Vom 05.05.2026

Nr. RG 0014b/2026

Änderung des Spitalgesetzes (SpiG), des Sozialgesetzes (SG) und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege); digitale Abwicklung im Bereich Ausbildungsverpflichtung

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Januar 2026 (RRB Nr. 2026/174)

beschliesst:

I.

Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004²⁾ (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 3^{quinquies} Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen. Der Regierungsrat kann beschliessen, dass der Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 ganz oder teilweise ausgesetzt wird oder in bestimmten Bereichen von den rechtlichen Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewichen werden darf.

§ 3^{sexiesbis} (neu)

Mitwirkungspflichten und Datenaustausch

¹⁾ Die Betriebe sind verpflichtet:

- a) dem Departement und den mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbänden die für die Festlegung der Aus- und Weiterbildungsleistung und der Ausgleichszahlung sowie die weiteren für den Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen und
- b) für den Datenaustausch mit den Vollzugsbehörden gemäss Buchstabe a ausschliesslich die vom Kanton betriebene Webapplikation, mit welcher die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewickelt wird, zu verwenden, wobei das Departement in besonderen Fällen Ausnahmen vorsehen kann.

²⁾ Bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten gemäss Absatz 1 trotz Mahnung kann das Departement eine Festlegung gemäss pflichtgemässen Ermessen

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [817.11](#).

vornehmen. In diesem Rahmen können Erfahrungswerte und die Entwicklungen in den Vorjahren berücksichtigt werden.

³ Es kann bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten gemäss Absatz 1 trotz Mahnung zudem eine Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken erheben.

⁴ Das Departement kann von den Berufsbildungszentren pro Betrieb die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe elektronisch erheben.

⁵ Der Datenaustausch gemäss den Absätzen 1 und 3 kann im Rahmen eines elektronischen Ab-rufverfahrens erfolgen.

II.

1.

Der Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom 15. Mai 2024¹⁾ (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Einrichtungen sind verpflichtet:

- a) (neu) dem Departement und den mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbänden die für die Festlegung der Ausbildungsleistung, der Abgeltung und der Ausgleichszahlung sowie die weiteren für den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen und
- b) (neu) für den Datenaustausch mit den Vollzugsbehörden gemäss Buchstabe a ausschliesslich die vom Kanton betriebene Webapplikation, mit welcher die Ausbildungsverpflichtung abgewickelt wird, zu verwenden, wobei das Departement in besonderen Fällen Ausnahmen vorsehen kann.

² Bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten gemäss Absatz 1 trotz Mahnung kann das Departement eine Festlegung gemäss pflichtgemässigem Ermessen vornehmen. In diesem Rahmen können Erfahrungswerte und die Entwicklungen in den Vorjahren berücksichtigt werden.

^{2bis} Es kann bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten gemäss Absatz 1 trotz Mahnung zudem eine Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken erheben.

⁴ Der Datenaustausch gemäss den Absätzen 1 und 3 kann im Rahmen eines elektronischen Ab-rufverfahrens erfolgen.

2.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 22^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141, ambulante und teilstationäre Dienste gemäss § 142 und Pflegeheime gemäss § 144, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen, sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen. Der Regierungsrat kann beschliessen, dass der Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 ganz oder teilweise ausgesetzt wird oder in bestimmten Bereichen von den rechtlichen Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewichen werden darf.

¹⁾ BGS [811.17](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

§ 22^{terbis} (neu)

Mitwirkungspflichten und Datenaustausch

¹ Die Betriebe sind verpflichtet:

- a) dem Departement und den mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbänden die für die Festlegung der Aus- und Weiterbildungsleistung und der Ausgleichszahlung sowie die weiteren für den Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen und
- b) für den Datenaustausch mit den Vollzugsbehörden gemäss Buchstabe a ausschliesslich die vom Kanton betriebene Webapplikation, mit welcher die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewickelt wird, zu verwenden, wobei das Departement in besonderen Fällen Ausnahmen vorsehen kann.

² Bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten gemäss Absatz 1 trotz Mahnung kann das Departement eine Festlegung gemäss pflichtgemäsem Ermessen vornehmen. In diesem Rahmen können Erfahrungswerte und die Entwicklungen in den Vorjahren berücksichtigt werden.

³ Das Departement kann von den Berufsbildungszentren pro Betrieb die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe elektronisch erheben.

⁴ Der Datenaustausch gemäss den Absätzen 1 und 3 kann im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens erfolgen.

§ 168^{ter} (neu)

Busse bei Aus- und Weiterbildungsverpflichtung

¹ Das Departement kann bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten gemäss § 22^{terbis} Absatz 1 trotz Mahnung eine Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken erheben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Publikation via Ratsinformationssystem
Publikation im Amtsblatt
Departement des Innern via Geschäftsverwaltungssystem
Parlamentdienste (2721/2026)